

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Saarlandes
im Jahre 2017**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung.....	2
II. Statistische Angaben.....	2
1. Rückblick auf das Jahr 2016	2
2. Sitzungsdaten	2
3. Eingaben an die Härtefallkommission	2
4. Erläuterungen zur Statistik.....	4
4.1. Unerledigte Eingaben	4
4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen	4
4.3. Härtefallersuchen.....	5
4.4. Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport über Härtefallersuchen	5
4.5. Eingaben 2017 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern	6
III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission	6
IV. Ausblick.....	7

I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Härtefallkommission beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004.

Die Anlage (Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2005) beinhaltet die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission.

II. Statistische Angaben

1. Rückblick auf das Jahr 2016

Das Ministerium für Inneres und Sport hatte im Jahr 2016 über einen Fall noch nicht entschieden. Dieser wurde im Jahr 2017 positiv entschieden.

2. Sitzungsdaten

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2017 in insgesamt drei Sitzungen über Einzelfälle beraten.

3. Eingaben an die Härtefallkommission

Im Jahr 2017 wurden 21 Eingaben (= 48 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet. Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes
Gesamt-Statistik
 (Zeitraum: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017)

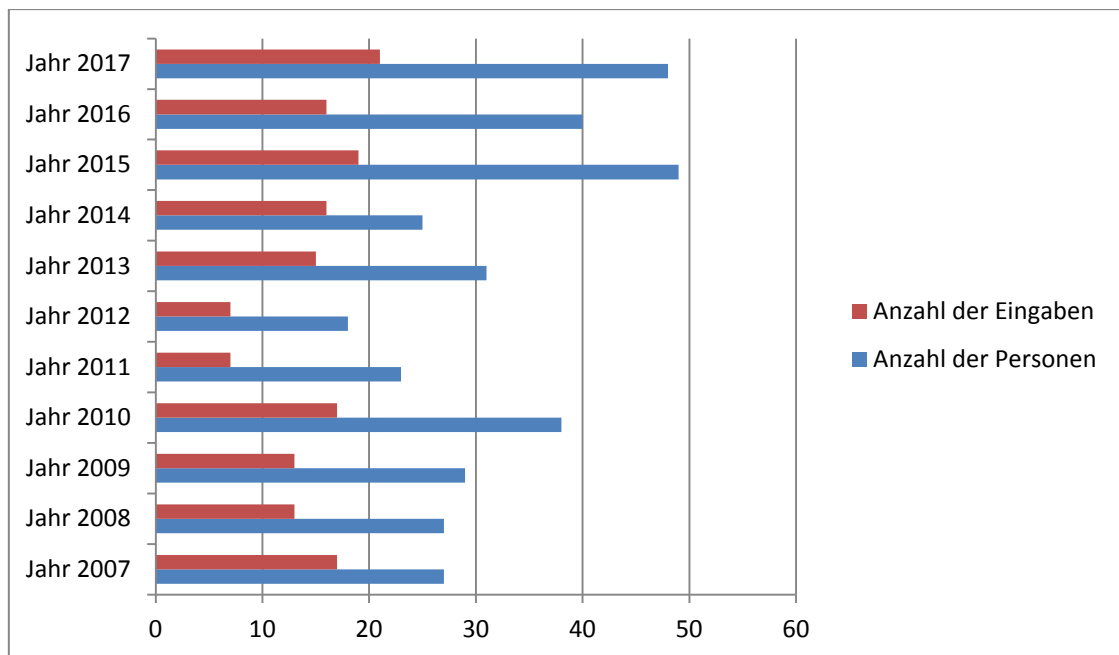
	Gesamt- zahl Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl Personen
		männlich	weiblich	
Eingaben an die Härtefallkommission 2017	21	31	17	48
übernommene Eingaben aus 2016	5	7	6	13
<u>hiervon:</u>				
- unzulässige Eingaben:	5	8	5	13
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Eingabe, Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	5	3	1	4
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	1	1	0	1
unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12.2017:	10	10	5	15
abschließend beratene Eingaben:	3	3	4	7
<u>hiervon:</u>				
abgelehnt:	0	0	0	0
Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	3	3	4	7
<u>hiervon:</u>				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet:	3	3	4	7
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium abgelehnt:	0	0	0	0
auf andere Weise erledigt (z.B. Erteilung Aufent- haltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, unter- getaucht)	0	0	0	0
noch ausstehende Entscheidungen des Ministeri- ums:	0	0	0	0

Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2017

Die Neueingaben an die Härtefallkommission sind im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr (16 Eingaben) mit 21 Eingaben leicht gestiegen.

Die Anzahl der betroffenen Personen hat sich von 40 Personen im Vorjahr auf 42 Personen im Jahr 2017 erhöht.

Entwicklung der Fallzahlen der HFK seit 2007



4. Erläuterungen zur Statistik

4.1. Unerledigte Eingaben

In zehn Fällen hat die Härtefallkommission zum Jahresende (31.12.2017) noch keine Entscheidung getroffen.

4.2. Unzulässige Eingaben, Ablehnungen und anderweitige Erledigungen

In einem Fall wurde dem Ersuchenden die Möglichkeit aufgezeigt, über ein Studentenvisum nach der Ausreise nach Tunesien wieder nach Deutschland einzureisen. Ein anderes Ersuchen hat sich dadurch erledigt, dass der Auszureisende einen Aufenthaltstitel bekommen hat.

Ein Ersuchen wurde abgelehnt, da sich der Hilfesuchende mit einer falschen Staatsangehörigkeit und einer falschen Identität an die Härtefallkommission gewandt hatte, bei zwei Ersuchen wurde der Antrag wegen Aussichtslosigkeit zurückgenommen. In zwei Fällen konnte die Härtefallkommission nicht tätig werden, da diese Dublin-Fälle waren. In drei weiteren Fällen lag ein anderer Ausschlussgrund nach § 5 der Härtefallkommissionsverordnung vor. Ein Ersuchen wurde vom Antragsteller selbst zurückgenommen.

4.3. Härtefallersuchen

In drei abschließend beratenen Fällen war die Härtefallkommission der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der betroffenen Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen.

Folgende Entscheidungskriterien standen hier im Vordergrund:

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ggf. ihrer Familien
- sehr gute und gute schulische Leistungen der Kinder, insbesondere im Hinblick auf weitere berufliche Perspektiven
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit.

Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

4.4. Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport über Härtefallersuchen

Das Ministerium hat über drei im Jahr 2017 von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen wie folgt entschieden:

In drei Fällen (insgesamt 7 betroffene Personen) wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG erteilt. Diese Personen kamen aus dem Libanon, aus Afghanistan und der Türkei.

4.5. Eingaben 2017 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Anzahl der Eingaben im Jahr 2017
Afghanistan	4
Albanien	1
Armenien	1
Eritrea	1
Irak	1
Kosovo	2
Libanon	1
Nigeria	1
Syrien/Litauen	1
Syrien	4
Türkei	1
Tunesien	1
Ukraine	2
insgesamt:	21

III. Beispielsfall aus der Arbeit der Härtefallkommission

In dem nachfolgend aufgeführten Fallbeispiel für Härtefallersuchen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

Antrag eines afghanischen Antragstellers

Der Antragsteller lebt seit September 2012 in Deutschland mit seiner Mutter und zwei minderjährigen Brüdern (11 und 12 Jahre alt). Sein Vater ist 2015 eingereist. Im Juni 2017 hat der Antragsteller am technisch-gewerblichen Berufsbildungszentrum I Saarbrücken die Fachhochschulreife erlangt. Er ist ordnungsgemäß als Student immatrikuliert im WS 2017/2018. Bereits nach einem Jahr in Deutschland konnte der Antragsteller in die Regelklasse 9 wechseln und dort seinen mittleren Bildungsabschluss erwerben. Von August 2015 an besuchte er die Fachoberschule und von Januar 2016 an wurde er von der Studienstiftung Saar mit einem „Juniorstipendium“ für ein Jahr gefördert. Dies ist ein Leistungsstipendium, mit dem begabte SchülerInnen saarländischer Schulen unterstützt werden. Ab August 2016 hat er in einer Firma eine Teilzeitbeschäftigung angenommen, wo er vorher in der 11. Klasse bereits ein Schülerpraktikum absolviert hat. Seit Juli 2017 ist er dort in einem unbefristeten geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Der Antragsteller ist sehr gut integriert, wird von seinen Arbeitskollegen geschätzt und spielt seit Oktober 2016 aktiv in einem Sportverein mit.

Die Kommission ist der Auffassung, dass hier ein Härtefall vorliegt und dem Antragsteller eine dauerhafte Perspektive in Deutschland ermöglicht werden sollte.

Das Ministerium hat für den Antragsteller eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

IV. Ausblick

Die Kommission hat zum Jahresende (31.12.2017) über zehn an sie gerichtete Eingaben noch nicht abschließend entschieden. Sie werden im Tätigkeitsbericht 2018 erfasst.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

April 2018

ANLAGE

Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004 hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Vertreter des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter der Katholischen Kirche im Saarland,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich saarländischer Ausländerbehörden wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trifft als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer darstellen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönli-

che Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz tatsächlich angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.